

Satzung

der deutschen Züchtergemeinschaft

Cane Corso Italiano e.V. - CCI e.V.

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Cane Corso Italiano e.V.“; in Abkürzung „CCI“. Er wurde am 25.01.2015 gegründet und ist unter der Nummer VR 1593 in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Gütersloh eingetragen.
2. Der Sitz des Vereines ist Herzebrock-Clarholz (Nordrhein-Westfalen)
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung in das Vereinsregister und ist ein Rumpfsjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein versteht sich als Rassehunde-Zuchtverein im Sinne der Satzung des VDH.
3. Zweck ist die Reinzucht der Rasse Cane Corso Italiano nach dem bei der F.C.I. hinterlegten gültigen Standard Nr. 343. Demgemäß fördert der Verein alle Bestrebungen, die der Erfüllung dieses Zweckes dienen.

Dabei ist die Grundlage die Erhaltung und Festigung dieses Rassehundes in seiner Rassereinheit, seinem Wesen, seiner Konstitution und seinem formvollendeten Erscheinungsbild.

4. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Förderung der Kleintierzucht nach Maßgabe des Absatzes 2 und 3 und mit den Mitteln des § 3 verwirklicht.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Mitglieder der Vereinsorgane und sonstige Funktionsträger des Vereins haben Anspruch auf Erstattung der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen. Die Erstattung erfolgt gegen Beleg und/oder unter Ansatz der steuerfreien Pauschal- und Höchstbeträge.
7. Die Mitglieder des Vorstands und anderer Vereinsorgane, sowie sonstige Funktionsträger des Vereins können für ihren Arbeits- und Zeitaufwand Vergütungen erhalten. Hierbei ist Voraussetzung, dass die Vergütungen nach Art und Höhe durch die Mitgliederversammlung beschlossen

wurden, wobei auch die Festlegung von Pauschalvergütungen zulässig ist. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab für die Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

8. Die Mitgliederversammlung kann eine Ordnung (Spesenordnung) beschließen, in der die Vergütung von notwendigen Auslagen und Aufwendungen, sowie die Vergütung von Arbeits- und Zeitaufwand an die Vorstandsmitglieder, die Mitglieder anderer Vereinsorgane und an andere Funktionsträger des Vereins verbindlich geregelt wird.

§ 3 Mittel und Zweck

Als Mittel zur Durchsetzung des Satzungszweckes dienen insbesondere

1. Festsetzung der Zuchtordnung unter Beachtung der Mindestvoraussetzungen der VDH-Zuchtordnung (Stand 22.04.2018– eingetragen beim AG Dortmund am 27.08.2018).
2. Festsetzen der Richtlinien für das Heranbilden und Ernennen der Zuchtrichter sowie deren Einsatz auf Zuchtschauen.
3. Führung und Herausgabe eines eigenen Zuchtbuches nach Maßgabe der VDH-Zuchtordnung (Stand 22.04.2018– eingetragen beim AG Dortmund am 27.08.2018) sowie Einrichtung eines Zuchtbuchamtes.
4. Bezug und Verbreitung der VDH-Zeitschrift "Unser Rassehund"

5. Unterstützung der Züchter durch Nachweis geeigneten Zuchtmaterials und durch Zuchtberatung durch gesondert geschulte Zuchtwarte sowie Feststellung einer Zuchtwarteordnung.
6. Einrichtung einer Welpen Vermittlungsstelle.
7. Einrichtung einer Geschäftsstelle.
8. Veranstaltung von Zuchtschauen sowie die Wahrnehmung der vom VDH ausgeschriebenen Zuchtschauen durch Anschluss von Sonderschauen.
9. Beachtung tierschützerischer Belange und tierschutzrechtlicher Vorschriften bei der Zucht, Haltung und Pflege von Hunden.
10. Aufklärung und Information der Öffentlichkeit über Fragen des Hundewesens. Insbesondere des artgerechten und verantwortungsbewussten Umgangs mit Hunden, sowie über die Folgen kommerziellen Hundehandels der nicht vom VDH und der ihm angeschlossenen Rassehunde-Zuchtvereine kontrollierten Hundezucht. Kommerzieller Hundehandel liegt vor, wenn Hunde zum Zwecke der Weiterveräußerung erworben werden.
Unkontrollierte Hundezucht liegt vor, wenn die Zucht nicht der Kontrolle des VDH oder der ihm angeschlossenen Mitgliedsvereine

unterliegt, insbesondere nicht den Anforderungen der VDH-Zuchtordnung (Stand 22.04.2018– eingetragen beim AG Dortmund am 27.08.2018) sowie den Zuchtordnungen der die Rasse betreuenden Mitgliedsvereine entspricht.

11. Aufklärung und Information der Öffentlichkeit über Fragen des Hundewesens, insbesondere im verantwortungsbewussten Umgang mit Hunden.

12. Förderung des allgemeinen Interesses am Cane Corso Italiano. Um die vorgenannten Ziele zu erreichen, sind folgende Vereinsordnungen erlassen worden:
 - a) Ehrenrats-Ordnung
 - b) Zucht-Ordnung nebst Anlagen
 - c) Ausstellungsordnung CCI als Ergänzung zur VDH-Ausstellungs-Ordnung (in der jeweils gültigen Fassung)
 - d) Zuchtrichter-Ordnung
 - e) Zuchtwarteordnung
 - f) Kassenordnung

Diese Ordnungen sind Bestandteil der Satzung.

§ 4 Aufbau

1. Der Verein umfasst das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
2. Für örtlich begrenzte Gebiete werden Landesgruppen (abgekürzt „LG.“) als Untergliederung des Vereines gebildet. Die Landesgruppen sind rechtlich unselbständig, ihre Vorstände sind nicht Vereinsvorstand im Sinne des §26 BGB.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereines kann jede natürliche Person werden. Sodann muss sich jedes Mitglied entscheiden, ob es stimmberechtigtes (ordentliches) Mitglied oder Fördermitglied ohne Stimmberechtigung werden will. Ein ordentliches Mitglied ist verpflichtet den Mitgliedsbeitrag zu erbringen sowie nach den jeweils aktuellen Vorgaben des CCI, des VDH und des F.C.I zu züchten. Ein Fördermitglied ist lediglich verpflichtet den Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
3. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme diese Satzung an; ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
4. Mit dem Antrag erteilt der Antragsteller dem Verein ebenfalls die Genehmigung, seine persönlichen Daten, die er dem Verein zur

Verfügung stellt, wie Name, Anschrift, sowie Daten der in seinem Besitz befindlichen Hunde zur Förderung des Vereinslebens in den Vereinsorganen zu veröffentlichen sowie anderen Mitgliedsvereinen des VDH zur Verfügung zu stellen.

5. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen durch Beschluss. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen; sie bedarf keiner Begründung. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Im Falle der Berufung ist das persönliche Erscheinen zur Mitgliederversammlung des Antragstellers notwendig. Diese entscheidet mit einer einfachen Mehrheit endgültig. Erscheint der Antragsteller nicht, so ist der Antrag abzulehnen.
6. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.
7. Auf Antrag kann eine Fördermitgliedschaft jederzeit in eine ordentliche Mitgliedschaft umgewandelt werden, sobald die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 3 erfüllt sind. Absatz 4 und 5 gelten entsprechend. Ein Anspruch eines Fördermitglieds auf Umwandlung seiner Fördermitgliedschaft in eine ordentliche Mitgliedschaft besteht nicht.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen soweit sie nicht in Widerspruch mit dem Recht der F.C.I. und/oder dem Recht des VDH stehen.
2. Alle Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu den zur Verfügung stehenden Zeiten zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Ausgeschlossen hiervon sind Veranstaltungen welche nicht öffentlich durchgeführt werden. Über die Art der Durchführung jedweder Veranstaltung entscheidet der Vorstand. Die ordentlichen Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig. Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung ein Teilnahme- und Rederecht, aber kein Stimmrecht.
3. Für ordentliche Mitglieder gilt mit Tag der Aufnahme eine Bewährungszeit von einem Jahr (365 Tage), hier gilt das Datum der Annahme der Mitgliedschaft durch den Vorstand. Erst nach Ablauf eines Jahres erlangt somit ein ordentliches Mitglied sein Stimmrecht. Ordentliche Mitglieder welche im ersten Jahr (365 Tage) dem Verein ab Gründungstag beigetreten sind, ebenso wie Gründungsmitglieder haben zwei Stimmen. Diese Stimmen sind nicht auf andere Mitglieder

übertragbar. Bei Kündigung der Mitgliedschaft erlischt das Stimmrecht mit Eingang dieser.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.
2. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zu jedem Kalenderjahresende zulässig. Zur Einhaltung der Frist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.
3. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand per Beschluss mit einer einfachen Mehrheit. Der Beschluss muss in der kommenden Mitgliederversammlung durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden, durch einfache Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Der Vorstand hat den Ausschluss dem Mitglied innerhalb von 14 Tagen mitzuteilen. Ebenso muss der Vorstand mindestens zwei Wochen vor der Versammlung das ausgeschlossene Mitglied schriftlich über diese in Kenntnis setzen. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen. Der Ausschluss des Mitglieds wird mit der Beschlussfassung wirksam. Der engültige

Ausschluss soll dem Mitglied, durch den Vorstand unverzüglich per Mail bekanntgemacht werden.

4. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit. Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied mit Beiträgen jedweder Art in Rückstand ist und den rückständigen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von zwei Wochen von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied per Mail bekanntgemacht wird.
5. Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen bei Nichterfüllen der satzungsmäßigen Pflichten. Die satzungsmäßigen Pflichten und damit vorgegebene Fristen müssen dem Mitglied nicht gesondert mitgeteilt werden, sie sind jederzeit einsehbar auf dem öffentlichen Organ des Vereins (Homepage). Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich per eingeschriebenem Brief an die, dem Verein zuletzt bekannt gegebene Anschrift, mitzuteilen. Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen bei Wechsel des Wohnsitzes ohne schriftliche Mitteilung an den Verein.

§ 8 Ausschluss der Mitgliedschaft

1. Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind ausnahmslos:
 - a) Personen, die einem dem VDH nicht angeschlossenen Verein oder Verband angehören auf den Gebieten der Hundezucht, Hundeausbildung und des Hundesports.
 - b) Personen, die dem kommerziellen Hundehandel (Hundehändler) oder der vom VDH oder seiner Mitgliedsvereine nicht kontrollierten Hundezucht sowie Personen, die einem dem VDH entgegenstehenden Verein angehören.

2. Nicht als Hundehändler gilt, wer als ordentlicher Züchter und Halter im Sinne der VDH-Satzung lediglich aus Gründen der Liebhaberei (Hobby) die Zucht und/ oder Ausbildung nach kynologischen Grundsätzen betreibt und fördert. Dem steht die tierschutzrechtliche Verpflichtung zur Beantragung einer Genehmigung als Hundezüchter nicht entgegen. Züchter wie Halter, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, gelten als dem kommerziellen Hundehandel bzw. der vom Verband oder der ihm angeschlossenen Mitgliedsvereine nicht kontrollierten Hundezucht zugehörig. Kommerzieller Hundehandel liegt vor, wenn Hunde zum Zwecke der Weiterveräußerung erworben werden. Unkontrollierte Hundezucht liegt vor, wenn die Zucht nicht der Kontrolle des VDH oder der ihm angeschlossenen Mitgliedsvereine unterliegt, insbesondere nicht den Anforderungen

der VDH-Zuchtordnung, den Zuchtordnungen der die Rasse betreuenden Mitgliedsvereine und den VDH-Mindesthaltungsbedingungen entspricht.

3. Personen, von denen erst nach erfolgtem Beitritt bekannt wird, dass sie entweder bereits vor ihrem Beitritt oder danach zu dem ausgeschlossenen Personenkreis gehören, sind durch Streichung aus der Mitgliederliste zu entfernen. Ihnen steht der vereinsinterne Rechtsweg nicht zu.

4. Personen, die aus einem anderen Mitgliedsverein des VDH bestandskräftig ausgeschlossen wurden, sind verpflichtet, dieses bei der Antragsstellung anzuzeigen. Sie können nur nach vorheriger Zustimmung des ausschließenden Vereins Mitglied werden. Der ausschließende Verein hat binnen vier Wochen über den Antrag auf Zustimmung zu entscheiden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Zustimmung als erteilt. Nimmt der CCI trotz Versagung der Zustimmung die Person auf, so kann der ausschließende Verein beim Ehrenrat des VDH innerhalb von einem Monat ab Kenntnis von der Aufnahme der Person die Streichung von der Mitgliederliste beantragen. Hat der CCI bei der Aufnahme der Person als Mitglied von einem Ausschluss aus einem anderen Mitgliedsverein keine Kenntnis, so hat er unverzüglich nach Kenntniserlangung eine Genehmigung der Aufnahme beim ausschließenden Verein zu beantragen. Führt der CCI trotz Versagung der Genehmigung die Person als Mitglied, so kann der

ausschließende Verein innerhalb von sechs Monaten seit Kenntniserlangung beim Ehrenrat des VDH die Streichung dieser Person von der Mitgliederliste des CCI beantragen. § 8 Absatz 3 gilt entsprechend für Personen, die sich unter der Verletzung der Mitteilungspflicht nach Satz 1 dieses Absatzes ihre Aufnahme in den Verein erschlichen haben.

5. Der Ausschluss aus dem Verein kann bei schuldhafter (vorsätzlicher oder grob fahrlässiger) Verletzung oder Schädigung der Ziele, Interessen oder des Ansehens des Vereins erfolgen.

6. Die Vereinsinteressen schädigt insbesondere, wer an der Veranstaltung jedweder Art einer der F.C.I. und/ oder dem VDH entgegenstehen Organisation teilnimmt; entsprechendes gilt von demjenigen, der durch eine Handlung oder Unterlassung den Hundehandel fördert oder sonst wie unterstützt.

a) Ferner kann der Ausschluss erfolgen:

- bei einem die Zucht schädigenden Verhalten innerhalb und/ oder außerhalb des Vereins;
- bei schuldhaften Verstößen gegen die Zucht-, Zuchtrichterordnung und gegen Zuchtschaubestimmungen; hierzu gehören auch Eingriffe am Hund, die über dessen natürliche Beschaffenheit und Anlage hinwegtäuschen sollen.

- bei ungebührlichen Verhalten gegenüber einem Amtsträger oder Zuchtrichter, **oder Vereinskameraden**;
- wenn es sich unsportlich oder sonst vereins widrig verhalten hat. Zu diesen Verhaltensweisen gehören u.a. ungebührliches Verhalten gegenüber einem Funktionsträger des Vereins, einem Zuchtrichter, Beleidigungen oder falsche Verdächtigungen eines Mitglieds sowie beharrliche Störung des Vereinsfriedens,
- bei rechtskräftiger Verurteilung zu schweren, ehrenrührigen Strafen, auch wenn sie erst nach Erwerb der Mitgliedschaft bekannt werden;
- bei Verstößen gegen das Tierschutzgesetz, insbesondere auch gegen die Verordnung zum Halten von Hunden im Freien oder entsprechender Ordnungen und Regelungen des VDH;
- gegenüber Mitgliedern, die auch in einem anderen, dieselbe Hunderasse betreuenden Mitgliedsvereins (Rassehundezuchtverein) des VDH Mitglied und dort Träger eines Amtes und/oder züchterisch tätig sind (Verbot der Doppelmitgliedschaft).

b) Der Ausschluss hat zu erfolgen:

Wer einer Person in Kenntnis ihrer Zugehörigkeit zu dem ausgeschlossenen Personenkreis nach § 8 Absatz 1 Gelegenheit zur Zucht und/oder zur Benutzung des Zuchtbuches verschafft.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

1. Es ist ein jährlicher Beitrag zu entrichten. Darüber hinaus müssen ordentliche Mitglieder an Zuchtschauen, Züchterweiterbildungen pp teilnehmen.
2. Die Höhe des Beitrages sowie die Anzahl der zu leistenden Weiterbildungen pp. bestimmt die Mitgliederversammlung.
3. Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu zahlen. Für das Beitrittsjahr ist der Beitrag anteilig nach Monaten und für den Eintrittsmonat voll zu entrichten.
4. Endet die Mitgliedschaft vor Ablauf des Kalenderjahres, so hat das Mitglied keinen Anspruch auf Rückzahlung des anteiligen Mitgliedsbeitrages.
5. Der Vorstand kann Beiträge stunden sowie ganz oder teilweise erlassen.
6. Es kann ein Aufnahmebeitrag erhoben werden. Über die allgemeine Höhe des Aufnahmebeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung.

7. Die Mitglieder sind verpflichtet, außerordentliche Beiträge in der Form von Umlagen zu leisten, sofern dies zur Bewältigung besonderer durch den Vereinszweck gedeckter Vorhaben erforderlich ist. Die Höhe der Beiträge werden durch den Vorstand beschlossen.

§ 9 Organe des Vereines

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und dem Zuchtleiter. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schriftführer sowie der Schatzmeister.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer beträgt 10 Jahre. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.

4. In den Vorstand können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden. Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet mit dem Ende seiner ordentlichen Mitgliedschaft im Verein. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes.
5. Antrag auf Abwahl des Vorstandes ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Zu wichtigen Gründen gehören z. B. Verstöße gegen das Tierschutzgesetz, gegen die Satzung des CCI, und/oder bei Unterschlagung von Geldern des Vereines. Über die Abwahl jedes einzelnen Vorstandmitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller ordentlichen Mitglieder. Die Abwahl erfolgt per Handzeichen.
6. Verschiedene Vorstandsämter können in einer Person vereinigt werden.
7. Aufgaben des Vorstandes sind:
 - a) Führung der laufenden Geschäfte,
 - b) Rechnungslegung über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - c) Aufstellung eines Haushaltsplans,
 - d) Erstattung der Tätigkeitsberichte.

- e) Zuchtbuchführung und Bearbeitung aller zuchtrelevanten Angelegenheiten
8. Der Vorsitzende ist der Repräsentant des Vereins. Er beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlungen. Dem Schriftführer obliegt das Schriftwesen des Vereins. Er führt und verwahrt das gesamte Schriftwerk. Er fertigt die Niederschriften über die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Zumindest die Anträge und Beschlüsse sind in einem fortlaufend geführten Protokollbuch einzutragen. Der Schatzmeister ist für das Finanzwesen des Vereins verantwortlich. Er hat alle Einnahmen und Ausgaben mit der Sorgfalt des ordentlichen Kaufmanns aufzuzeichnen und die Belege zu verwahren. Er hat den Jahresabschluss zu erstellen und Rechnung zu legen. Er stellt den Voranschlag für das folgende Geschäftsjahr auf. Er stellt die Zahlungsanweisungen aus, die vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen sind. Er verwahrt die Sachwerte des Vereins. Geldmittel sind bankmäßig anzulegen. Der Zuchtleiter ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Zuchtbuchführung sowie die Bearbeitung aller zucht relevanten Angelegenheiten im Verein. Der Zuchtleiter führt bei Vorhandensein als Vorsitzender die Zuchtkommission.
9. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Die Protokolle sind

vom Vorsitzenden oder dem Schriftführer zu unterzeichnen und vom Schriftführer gesammelt und geordnet zu verwahren.

10. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte sowie zur Aufnahme eines Kredits von mehr als € 5.000,00 (in Worten: fünftausend) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
 - a. wenn es das Interesse des Vereines erfordert,
 - b. mindestens einmal jährlich, innerhalb der ersten drei Monaten des Kalenderjahres (Jahreshauptversammlung),
 - c. bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands binnen drei Monaten,
 - d. wenn die Einberufung von 33.3 % aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
2. Der Vorstand hat auf der Jahreshauptversammlung einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung vorzulegen; die Versammlung hat über die Entlastung des Vorstands Beschluss zu fassen.

3. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich (auch per E-Mail oder Telefax) unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung an die letzte dem Verein bekannte Mitgliederanschrift (der letzten bekannten E-Mail-Adresse oder Telefax Nummer). Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung bezeichnen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat sodann zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Sofern der Verein eine Mitgliederzeitschrift herausgibt, kann die Einladung auch durch eine entsprechende Einrückung in derselben erfolgen. Gleiches gilt für die Ladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der Änderung, dass die Frist zur Ladung lediglich eine Woche betragen muss.

4. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - a. die Genehmigung der Jahresrechnung,
 - b. die Entlastung des Vorstands,
 - c. die Wahl des Vorstands,
 - d. Satzungsänderungen,

- e. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, des Aufnahmebeitrages und der Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden,
 - f. Anträge des Vorstands und der Mitglieder,
 - g. Berufungen abgelehnter Bewerber,
 - h. die Auflösung des Vereins.
5. Der Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend sein sollte, so wird dieser auch von der Mitgliederversammlung bestimmt.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
7. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der ordentlichen Vereinsmitglieder erforderlich. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu dieser Versammlung muss einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit enthalten.

8. Zu einem Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen ordentlichen Mitglieder notwendig.
9. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller ordentlichen Mitglieder des Vereins notwendig; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich (auch per E-Mail oder Telefax) erfolgen.
10. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf stimmberechtigten Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder. Stimmenthaltungen der erschienenen ordentlichen Mitglieder zählen als Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
11. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 12 Zuchtkommission

Die Zuchtkommission besteht aus dem Zuchtleiter (kraft Amtes), dieser führt den Vorsitz der Zuchtkommission, dem Hauptzuchtwart, und drei weiteren ordentlichen Mitgliedern. Jedes Mitglied der Zuchtkommission ist allein vertretungsberechtigt.

Die Zuchtkommission berät den Vorstand in allen die Zucht betreffenden Fragen und ist bei allen die Zucht betreffenden Entscheidungen vom Vorstand anzuhören. Sie ist verpflichtet durch ihre Tätigkeit, die Gesundheit, das Wesen und die Rassetypischkeit des Cane Corso Italiano zu bewahren und zu fördern. Sie kontrolliert die Zucht im Allgemeinen und wird bei Zuchtverstößen oder deren Verdacht im Speziellen tätig.

Die Zuchtkommission ist verpflichtet, die ordnungsgemäße Zucht und deren Überwachung sicherzustellen, sowie den aktuellen Stand zu dokumentieren und zu bewerten und ist berechtigt, zu diesem Zweck geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Insbesondere hat die Zuchtkommission erbliche Defekte zu erfassen, deren Entwicklung zu dokumentieren und zu bewerten. Sie ist verpflichtet, das Wissen um erbliche Defekte in Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Einrichtungen zu fördern und für die Weitergabe dieser Erkenntnisse zu sorgen. Die Zuchtkommission plant jährlich Züchterweiterbildungen und sichert nach deren Bestätigung durch den Vorstand Ihre Durchführung.

Die Zuchtkommission ist für die Prüfung der Voraussetzungen von Zuchtwartbewerbern, sowie für die Ausbildungs- und Prüfungsinhalte der Ausbildung zum Zuchtwart und die Prüfung von Zuchtwartanwärtern zuständig. Des Weiteren ist die Zuchtkommission für die Fort- und Weiterbildung der gesamten Zuchtwartschaft im Allgemeinen und Einzelner im Speziellen verantwortlich und ist verpflichtet, die kynologischen und funktionsspezifischen Kenntnisse der Zuchtwarte auf dem neusten Stand zu halten.

Die Zuchtkommission hat eine „Geschäftsordnung der Zuchtkommission“ zur Organisation von internen Vereinsabläufen zu erstellen. Sie ist verpflichtet und berechtigt, Durchführungsbestimmungen zur Regelung von einzelnen, die Zucht betreffenden Vereinsabläufen zu erarbeiten und nach Genehmigung durch den Vorstand zu erlassen. Diese sind der Zuchtordnung zugeordnet und als Anlagen zur Zuchtordnung zu führen.

§ 13 Wahlmodalitäten

1. Amtsträger des Vereins werden nach den folgenden Vorschriften dieses Abschnitts gewählt, soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt. Amtsträger müssen Mitglied des Vereins sein.
2. Die Amtszeit ist zeitlich begrenzt. Wiederwahl ist jedoch zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden oder bei festem Wohnsitz im Ausland eines Amtsträgers mit begrenzter Amtszeit hat sobald wie möglich eine Neuwahl für die noch ausstehende Amtszeit zu erfolgen. Bis zu

diesem Zeitpunkt kann der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied kommissarisch mit dem Amt betrauen, soweit dies im Einklang mit dieser Satzung steht.

§ 14 Wahl des Ehrenrates

1. Die Mitglieder des Ehrenrates (einschließlich der Stellvertreter) werden für die Dauer von drei Jahren gewählt.
2. Der Ehrenrat entscheidet unter dem Vorsitz einer rechtserfahrenen Person. Er besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.
3. Unter den Begriff "rechtserfahren" fallen Personen mit mindestens Erstem Juristischen Staatsexamen, Diplom-Juristen, Schiedsleute, Rechtspfleger, Rechtsbeistände, ehrenamtliche Handels- und Arbeitsrichter.

§ 15 Wahl der Mitglieder der Zuchtkommission

1. Die Mitglieder der Zuchtkommission werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2. Die Zuchtkommission besteht aus dem Vorsitzenden Zuchtleiter kraft Amtes, dem Hauptzuchtwart, und drei qualifizierten Vereinsmitgliedern. Bei der Wahl der übrigen Mitglieder der Zuchtkommission (ausgenommen der Zuchtleiter kraft Amtes) ist so zu verfahren, dass aus der Wahl mindestens ein Zuchtwart, ein Mitglied das die Mindestvoraussetzungen für Zuchtwarte erfüllt, und drei Mitglieder, die entweder erfahrene und qualifizierte Züchter sind

oder die sich im Bereich der Genetik oder der Hundebildung oder im Leistungswesen besonders qualifiziert haben, hervorgehen. Der Nachweis der Qualifikation ist vor der Wahl mündlich oder schriftlich zu führen.

§ 16 Wahl der Zuchtrichterkommission

1. Die Mitglieder der Zuchtrichterkommission werden für die Dauer von drei Jahren gewählt.
2. Die Zuchtrichterkommission besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, wobei zwei dieser Mitglieder Lehrrichter und ein Mitglied zusätzlich Prüfungsrichter sein muss.
3. Kann aus personellen oder sonstigen Gründen keine Prüfungskommission aus eigenen Mitgliedern gebildet werden, so kann eine Kommission aus von der VDH-Zuchtrichterliste zur Verfügung stehenden Lehr- und Prüfungsrichtern mit deren Zustimmung zusammengestellt werden. Die einzelnen Richter müssen, wenn sie nicht Gruppen- oder Allgemeinrichter sind, Spezial-Zuchtrichter für die jeweilige vom VDH-Mitgliedsverein betreute Rasse sein.

§ 17 Wahl der Obleute

Die Obleute und jeweils ein Stellvertreter werden für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Folgende Positionen sind zu besetzen:

- Leistungswesen
- Zuchtschauwesen
- Internationale Verbindungen
- Tierschutz

§ 18 Wahl von Ausschüssen für besondere Aufgaben

1. Ausschüsse für besondere Aufgaben bestehen aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern sowie mindestens zwei Stellvertretern.
2. Ein Ausschuss gilt mit der Rückgabe der ihm übertragenen Aufgabe als aufgelöst.

§ 19 Landesgruppen

Der Vorstand der Landesgruppe des Vereins ist zu rechtsgeschäftlichem Handeln mit dem VDH-Landesverband, in dessen Bereich sie liegt, befugt.

Die Landesgruppenversammlung kann insoweit die Vertretungsmacht auch einem anderen, nicht zum Landesgruppenvorstand, aber zur Landesgruppe

gehörenden Mitglied auf Zeit übertragen. Insoweit gelten die Vorschriften über die Wahlen von Amtsträgern entsprechend.

§ 20 Stellung und Aufgabe der Landesgruppen

1. Die Landesgruppen (LGen) sind unselbständige Untergliederungen des Vereins und stellen keine eigenständige Organisation dar. Sie unterstehen dem Vorstand des Vereins.
2. Zu ihren Aufgaben gehören die Pflege der Verbindung zu ihren Mitgliedern sowie die Durchführung von Zuchtschauen. Im Übrigen entsprechen die Aufgaben der LGen denen des Vereins.

§ 22 Grenzen der Landesgruppen

Es bestehen fünf Landesgruppen:

- Landesgruppe Nord
- Landesgruppe Mitte
- Landesgruppe West
- Landesgruppe Süd
- Landesgruppe Ost

Die Grenzen ergeben sich aus den jeweils zugeordneten Postleitzahlgebieten (PLZ):

- Landesgruppe Nord (PLZ 1 /2)

- Landesgruppe Mitte (PLZ 3/4)
- Landesgruppe West (PLZ 5/6)
- Landesgruppe Süd (PLZ 7/8)
- Landesgruppe Ost (PLZ 9/0)

§ 23 Mitglieder der Landesgruppen

1. Zu den LGen gehören grundsätzlich die in ihrem Bereich wohnenden Mitglieder.
2. In Ausnahmefällen ist im gegenseitigen Einvernehmen zwischen Mitglied, Vorstand des Vereins und Vorsitzenden der LGen ein Wechsel in eine andere
1. LGe in begründeten Fällen möglich. Die endgültige Entscheidung fällt der Vorstand des Vereins.

§ 24 Finanzierung

1. Die LGen erhalten von dem CCI einen Finanzierungsbeitrag in Höhe von 10 % des von ihren Mitgliedern an den CCI geleisteten Beitragsaufkommens.
2. Stichtag für die Bemessung ist der 01.01. eines jeden Jahres.

§ 25 Landesvorstand

1. Vorstand im Sinne dieses Abschnittes ist nur der Engere Landesgruppenvorstand.

2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem LG-Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und dem Zuchtwart
3. Personalunion zwischen den Mitgliedern des Vorstandes ist ausgeschlossen.

§ 26 Vereinsstrafen

1. Vereinsstrafen sind:
 - a. Verwarnung
 - b. Verweis
 - c. Geldbuße bis € 10.000,00
 - d. Maßnahmen gemäß der Zuchtordnung (Zuchtbuchsperr, Zuchtsperre, Zuchtverbot)
 - e. Ausschluss von der Zuchtrichtertätigkeit
 - f. Amtsenthebung
 - g. Vereinsausschluss
 - h. Streichung der Mitgliedschaft

Mehrere Vereinsstrafen können nebeneinander verhängt werden.

Der Vereinsausschluss kann nur einstimmig durch den vollständigen Vorstand beschlossen werden.

2. Gegen vom Vorstand verhängte Vereinsstrafen kann binnen eines Monats nach Zustellung der Entscheidung Widerspruch beim Ehrenrat eingelegt werden.

Die Zustellung hat schriftlich mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen an die zuletzt bekannte Anschrift.

Wird Widerspruch eingelegt, hat der Vorstand den Vorgang an den Ehrenrat unverzüglich abzugeben. Widersprüche gegen Amtsenthebungen haben keine aufschiebende Wirkung. Das weitere Verfahren richtet sich dann nach der Ehrenratsordnung des Vereins.

§ 27 Ehrenrat

1. Die Zusammensetzung des Ehrenrates und die Wahl seiner Mitglieder ergibt sich aus § 14.
2. Der Ehrenrat ist zur Entscheidung über die Widersprüche im Sinne von § 26 Abs. 2 und in vereinsinternen Streitigkeiten sowie ihm sonst zugewiesenen Angelegenheiten zuständig.
3. Der Rechtsweg zur ordentlichen Gerichtsbarkeit ist nicht ausgeschlossen. Vor etwaiger Anrufung der ordentlichen Gerichtsbarkeit ist zunächst das VDH-Verbandsgericht anzurufen.
4. Die Entscheidung des Ehrenrats ist in den Fällen des § 26 Abs. 1 a), b) und c) und bei vereinsinternen Streitigkeiten unanfechtbar.

5. Im Übrigen ist sie mit der Berufung an das VDH-Verbandsgericht anfechtbar.
6. Form, Frist und Verfahren der Anfechtung regeln die Ehrenratsordnung des Vereins und die VDH-Verbandsgerichtsordnung, wobei im Falle von Konkurrenzen die Verbandsgerichtsordnung des VDH maßgeblich ist. Die Entscheidung des VDH-Verbandsgerichtes ist unanfechtbar soweit die Verbandsgerichtsordnung oder Satzung des VDH nichts Anderweitiges bestimmt.
7. Zulässigkeitsvoraussetzung für die Anrufung des Verbandsgerichtes des VDH ist in jedem Fall die Zahlung eines Kostenvorschusses, welcher der Höhe nach durch die VDH-Verbandsgerichtsordnung bestimmt wird und derzeit EUR 500,00 beträgt.
Zulässigkeitsvoraussetzung für die Anrufung des Ehrenrates des Vereins ist die Zahlung eines Kostenvorschusses in Höhe von EUR 150,00; dies gilt nicht, wenn der Vorstand des Vereins den Ehrenrat des Vereins anruft.
8. Die Mitglieder des Ehrenrats erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung, jedoch Ersatz ihrer Aufwendungen und Auslagen.
9. Soweit ein Ehrenrat noch nicht eingesetzt wurde, ist zum Ausgleich von Streitigkeiten von Mitgliedern die Verbandsgerichtsbarkeit des

VDH zuständig. Es gilt die Verbandsgerichtsordnung des VDH (in der jeweils gültigen Fassung).

§ 28 Unabhängigkeit, Vollstreckung

1. Die Mitglieder des Ehrenrates sind persönlich und sachlich unabhängig und an keinerlei Weisungen seitens der Organe des Vereins unterworfen. Die Verfassung des Ehrenrates sowie deren Verfahren regelt die Ehrenratsordnung, die Bestandteil der Satzung ist. Sie sind in Disziplinarangelegenheiten (Vereinsstrafen) an die gestellten Anträge nicht gebunden.
2. Rechtskräftige bzw. unanfechtbare Entscheidungen des Ehrenrates (bzw. des Schiedsgerichtes) sind vom Vorstand zu vollstrecken.

§ 29 Bekanntmachung, Veröffentlichung

Rechtskräftige/ unanfechtbare Entscheidungen des Ehrenrates (bzw. des Schiedsgerichtes) sind nach Maßgabe des Vorsitzenden des Ehrenrates (bzw. des Schiedsgerichtes) in der Vereinszeitung bekannt zu machen bzw. zu veröffentlichen. Rechtskräftige/ unanfechtbare Entscheidungen des VDH-Verbandsgerichtes können nach Maßgabe des Vorsitzenden des VDH-Verbandsgerichtes ebenfalls in der Vereinszeitung veröffentlicht werden.

Eine Anrufung der ordentlichen Gerichte steht der Bekanntmachung und Veröffentlichung nicht entgegen.

§ 30 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Satzungsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs.2 trifft der Vorstand, sofern ein Vorstandsmitglied betroffen ist die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung bei Dritten zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der

haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem halben Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
8. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
9. Weitere Einzelheiten regelt ggfs. die Finanzordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert werden kann.

§ 32 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden zwei Kassenprüfer prüfen die Führung der Kassenbücher und Belege, die Bestände und

Vermögensanlagen. Sie erstatten zur Jahresrechnungslegung den Prüfbericht. Jedes Jahr ist ein Kassenprüfer aus dem Kreise der Mitglieder für zwei Jahre zu wählen. Sind in einem Jahr zwei Kassenprüfer zu wählen, so ist einer von ihnen nur für ein Jahr zu wählen. Eine direkt anschließende Wiederwahl ist nicht zulässig.

Es steht der Mitgliederversammlung jedoch frei, einen externen Kassenprüfer zu bestimmen.

§ 33 Geschäftsordnung, Finanzordnung

Der Verein kann sich eine Geschäftsordnung und/oder eine Finanzordnung geben. Diese wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 34 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die gemeinnützige Tierschutzorganisation "Das Leid der Vermehrerhunde e. V." oder an eine als gemeinnützig anerkannte kynologische Organisation, welche es für unmittelbar gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die Mitgliederversammlung

beschließt mit einfacher Mehrheit, welcher konkreten Organisation das Vereinsvermögen zufließen soll.

4. Der Verein strebt die Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied im Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) e.V., der seinerseits Mitglied in der Federation Cynologique Internationale (F.C.I.) ist, an. Der Verein und seine Mitglieder unterwerfen sich der Satzung des VDH und seiner Ordnungen in der jeweils geltenden Fassung. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Beschlüsse des VDH-Vorstandes, der Mitgliederversammlung und bezüglich der von der F.C.I. vorgeschriebenen Regelungen. Der Verein verpflichtet sich ferner, seine Satzung und seine Ordnungen denen des VDH (Stand 22.04.2018– eingetragen beim AG Dortmund am 27.08.2018) binnen 24 Monaten nach Inkrafttreten der jeweiligen Änderung anzugleichen, wenn nicht andere Fristen vorgeschrieben sind. Im Fall von Rechtsstreitigkeiten aus der Zugehörigkeit zum VDH, wählt der Verein unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges, den Verbandsrechtsweg.

5. Soweit in dem CCI keine eigenen Verordnungen vorhanden sind, gelten die entsprechenden Musterordnungen des VDH in der jeweils gültigen Fassung.

Stand 15.02.2020